

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 57 (1942)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint
jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis
spätestens den 20. des Monats an
die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Dritte Turnstunde. — 2. Textiltrationierung für Arbeits- und Fortbildungsschulen und Gewerbliche Berufsschulen. — 3. Rotkreuz-Wochenbatzen-Aktion. — 4. Verkehrsunterricht. — 5. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 6. Teuerungszulagen. — 7. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 8. Stundenzahl der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an der Volksschule. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Verschiedenes. — 11. Inserate.

Beilagen: Synodalbericht 1941 (Nur für Abonnenten); Bogen 7, Neue Folge VI der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen.

Dritte Turnstunde.

(Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates, 27. Januar 1942)

Der Erziehungsrat, in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941, beschließt:

I. Im Schuljahr 1942/43 wird an der Primar- und den ersten beiden Klassen der Sekundarschule den Knaben eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Wo die Verhältnisse es gestatten, wird die dritte Turnstunde auch den Knaben der dritten Sekundarklasse erteilt. Die definitive Regelung bleibt der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten. Sollte diese sich verzögern, so wird der organische Einbau der dritten Turnstunde in den Lehrplan früher vorgenommen.

II. Den Abteilungen der Oberstufe mit reduzierter Unterrichtszeit im Sommer (Sommerschule) wird für das Schuljahr 1942/43 gestattet, nur eine Turnstunde in der Woche zu erteilen.

III. Auf der Elementarstufe der Primarschule wird im Schuljahr 1942/43 auch den Mädchen eine dritte wöchentliche Turnstunde zusätzlich erteilt. Im übrigen bleibt die Neugestaltung vorbehalten.

tung des Mädchenturnens der künftigen Lehrplanrevision vorbehalten.

IV. Die Einführung der dritten Turnstunde an den Stadtschulen Zürich und Winterthur bleibt einer besondern Regelung vorbehalten.

V. Die Umrechnung oder der Zusammenzug der vorgeschriebenen Turnstunden in Spiel- und Sportnachmittage, Wanderungen usw. ist untersagt.

VI. Die obligatorischen Leistungsprüfungen am Ende der Schulpflicht werden für die Knaben, die im Schuljahr 1942/43 das 14. Altersjahr zurücklegen und das 8. Schuljahr erfüllen, erstmals im Herbst 1942 durchgeführt.

VII. Die Leistungsprüfungen werden in jeder Sekundarschulgemeinde an einem oder mehreren Nachmittagen durchgeführt. Die Prüfung wird klassenweise vom Klassenlehrer abgenommen.

VIII. Der Inspektor der Lehrerturnvereine führt mit den Oberturnern der Sektionen des Kantonalverbandes zürcherischer Lehrerturnvereine einen eintägigen Zentralkurs zur Einführung in die Leistungsprüfungen durch. Den Teilnehmern wird die Fahrt vergütet.

IX. Die Lehrer, die an der Sekundarschule und der Oberstufe der Primarschule Turnunterricht erteilen, werden gestützt auf § 11 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 zu einem obligatorischen eintägigen Kurs zur Einführung in die Leistungsprüfungen einberufen. Das Schulamt der Stadt Zürich trifft für die Stadt Zürich die zur Durchführung dieser Bestimmung notwendigen Anordnungen unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion. Den Teilnehmern wird die Fahrt vergütet.

X. Die Privatschulen auf der Stufe der gesetzlichen Schulpflicht werden eingeladen, der Erziehungsdirektion bis zum 28. Februar 1942 mitzuteilen, wie sie die dritte Turnstunde organisieren. Die Lehrer, die an Privatschulen Turnunterricht erteilen, haben sich bis zum Ende des Sommerquartals 1942 über eine ausreichende Instruktion in der Abnahme der Leistungsprüfungen auszuweisen. Es steht ihnen die unentgeltliche Teilnahme an den Kursen der Schulkapitel frei. Die Abnahme der Leistungsprüfung der Privatschüler erfolgt klassen- oder

schulweise durch den Klassenlehrer gemeinsam mit der öffentlichen Schule. Die Leitungen der Privatschulen setzen sich hierüber bis Ende Mai 1942 mit den örtlichen Schulbehörden in Verbindung.

XI. Mitteilung an die kantonale Militärdirektion, den Vorstand der Schulsynode, die Vorstände der Schulkapitel, die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, die Schulämter Zürich und Winterthur, den Inspektor der Lehrerturnvereine, den Kantonalverband zürcherischer Lehrerturnvereine für sich und zu Händen der Sektionen, die Privatschulen auf der Stufe der gesetzlichen Schulpflicht. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Zu diesem Beschluß sind folgende Bemerkungen zu machen:

Ziffer I und III: Die dritte Turnstunde für Knaben während der ganzen Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ist durch die eidgenössische Verordnung definitiv eingeführt. Provisorisch dagegen ist ihre Erteilung als zusätzliche Stunde. Der organische Einbau des neuen, erweiterten Turnunterrichts in die Lehrpläne wird bei Anlaß der in Vorbereitung befindlichen Revision des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 oder, falls diese sich verzögern sollte, vorher erfolgen. Der Bund schreibt die dritte Turnstunde nur für die Knaben vor. Für die Mädchen wird sie ebenfalls eingeführt, soweit die Mehrbelastung der Mädchen durch Handarbeitsunterricht dies gestattet.

Ziffer V: Die Spiel- und Sportnachmittage, Wanderungen, Skitage usw. sollen nicht eingeschränkt, sondern weiter gefördert werden, nur dürfen sie nicht auf Kosten der ordentlichen Turnstunden gehen.

Ziffern VI bis IX: Die obligatorischen Leistungsprüfungen werden im letzten Jahre der gesetzlichen Schulpflicht abgenommen, normalerweise also in der 8. Primar- und 2. Sekundar-klasse, und zwar unabhängig davon, ob die Schüler die Schule weiter zu besuchen oder auszutreten gedenken. Zurückgebliebene Schüler unterziehen sich der Leistungsprüfung in einer entsprechend niedrigeren Klasse.

Die Leistungsprüfungen werden am Ende des Herbstquartals abgenommen. Jede Klasse hat einen einzigen Nachmittag anzutreten; mehrere Nachmittage sind vorgesehen für den Fall, daß nicht alle Klassen am gleichen Nachmittag geprüft werden können. Über die Organisation der Einführungskurse und der Leistungsprüfungen werden noch nähere Weisungen ergehen.

Die Erziehungsdirektion.

Textiltrationierung für Arbeits- und Fortbildungsschulen und Gewerbliche Berufsschulen.

Die Zuteilung von Textilien an Schulen muß gegenüber dem Schuljahr 1941/42 um die Hälfte herabgesetzt werden. Die Durchführung des Handarbeitsunterrichtes im bisherigen Umfang wird dennoch möglich sein. Es stehen heute bereits halb- und ganzsynthetische Garne und Stoffe zur Verfügung, die sich für Lehrzwecke eignen. Auch ist die vermehrte Verwertung nicht mehr getragener, aber noch gut erhaltener Kleidungs- und Wäschestücke zu fördern.

Umfang der Zuteilung.

Pro Schülerin:

- a) 1 Textildcoupon für die Unterstufe (bis und mit dem 4. Schuljahr);
- b) 2 Textildcoupons für die Oberstufe (für alle andern Ausbildungsstufen) ausgenommen lit. c;
- c) 8 Textildcoupons für Bildungskurse von Lehrerinnen.

Verwendung der Textildcoupons.

Die Coupons berechtigen die rechtmäßigen Inhaber, d. h. die Schulorgane, zum Bezuge von Garnen, Zwirnen und Stoffen (gewoben, gewirkt und gestrickt) aus Baumwolle, Leinen und Halbleinen gemäß der Bewertungsliste Nr. 2 der Sektion für Textilien. Auf der Unterstufe sind keine Coupons für Wolle und Wollmischungen abzugeben. Auf der Oberstufe können pro Schülerin höchstens $\frac{1}{2}$ Coupon und bei Lehrerinnenklassen höchstens 2 Coupons zum Bezuge von Garnen, Zwirnen und

Stoffen (gewoben, gewirkt und gestrickt) aus Wolle und Wollmischungen gemäß der Bewertungsliste Nr. 2 verwendet werden.

Die Gemeindeschulbehörden des Kantons Zürich werden eingeladen, zur Feststellung der erforderlichen Zahl der Textildcoupons für die Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen und gewerblichen Berufsschulen die für das Schuljahr 1942/43 in Betracht fallenden Schülerzahlen bis 30. März 1942 zu melden und zwar:

Für die Arbeitsschulen der Erziehungsdirektion, Walchetur, Zürich 1;

für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die gewerblichen Berufsschulen dem Kantonalen Fortbildungsschulinspektor, Walchetur, Zürich 1.

Zu diesem Zwecke sind die dieser Nummer beigelegten Formulare zu benützen.

Zürich, den 1. März 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Rotkreuz-Wochenbatzen-Aktion.

Das schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder) ersucht uns, auf die geplante **Rotkreuz-Wochenbatzen-Aktion durch Schulkinder** hinzuweisen. Das Rote Kreuz legt Wert darauf, daß trotz der sehr großen Zahl der Wochenbatzenspender jeder Spender das Gefühl bekomme, individuell behandelt zu werden, und daß diese Aktion in der ganzen Schweiz möglichst einfach und einheitlich aufgezogen werde.

Die Aktion, für die das Rote Kreuz die Verantwortung trägt, soll folgendermaßen durchgeführt werden:

Es wird für das ganze Land eine einheitliche Sammelkarte gedruckt, deren Rückseite in 52 Felder eingeteilt ist. Nach Ablauf des Jahres, d. h. nach Einzahlung des ganzen Jahres-Wochenbatzens erhält der Spender die Karte vom Kinde mit einem auf der Rückseite aufgestempelten „Dank“ ausgehändigt. Ausgangspunkt der Aktion ist das Schulhaus. Das Prinzip ist, aus der Schule nicht auf die Straße, sondern in die Familie zu gehen. Jedem Schulhaus wird zur Bearbeitung derjenige

Stadt- oder Gemeindeteil zugewiesen, aus dem sich die Schüler rekrutieren. In jedem Schulhaus wird ein Lehrer als Vertrauensmann bzw. als Leiter der Wochenbatzen-Aktion bestimmt.

Anhand einer Adressenliste besucht das Kind die Familien seines Wohnhauses und dessen nächster Umgebung und ersucht sie um Abnahme einer Wochenbatzenkarte. Wer eine Sammelkarte nimmt, schreibt seinen Namen und seine Adresse eigenhändig auf die Karte und zahlt dem Kind den Wochenbatzen nach Belieben für eine oder mehrere Wochen im voraus. Zur Bestätigung seiner Zahlung setzt der Spender seinen Namen oder seine Initialen in das für die betreffende Woche vorgesehene Feld auf der Rückseite der Karte. Diese Eintragung gilt als Quittung für den Spender und als Beleg für das Kind bei der Ablieferung des Geldes an den Klassenlehrer. Das Kind hat für seine Sammelarbeit eine ganze Woche zur Verfügung. Jede Woche einmal, an dem von dem Klassenlehrer festgesetzten Tag, bringt es dem Lehrer die unterschriebenen Karten und die Batzen. Die Sammelkarten bleiben beim Kind. Es hat damit das „Ämtli“ für das ganze Jahr. Der Klassenlehrer seinerseits rechnet anhand einer Kontrollliste allwöchentlich mit dem Leiter der Wochenbatzen-Aktion ab.

Das Rote Kreuz wird sich mit den Schulen direkt in Verbindung setzen.

Weitere Auskunft über die Durchführung der Rotkreuz-Wochenbatzen-Aktion erteilt das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, Propagandakommission Zürich, Gloriastraße 78.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .

Verkehrsunterricht.

Es ist eine Tatsache, daß seit der starken Einschränkung des motorisierten Straßenverkehrs die Verkehrsdisziplin aller Straßenbenützer nachgelassen hat. Dabei sind die Gefahren, wie ein Blick auf die Anfang Januar veröffentlichte Statistik und die tägliche Unfallchronik zeigt, keineswegs verschwunden, sondern infolge der außerordentlichen Zunahme der Zahl der Fahrräder teilweise noch gewachsen. Die Ver-

kehrsschäden an Menschen und Material gehen in die Millionen, ganz abgesehen von den persönlichen Folgen für die Betroffenen (Bestrafung, Invalidität, Verlust Angehöriger). Die Polizei, der in erster Linie die Sorge für den Straßenverkehr obliegt, ist durch kriegsbedingte, namentlich kriegswirtschaftliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben zusätzlich stark belastet. Es ist daher, sowohl im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse als auf ein künftiges Wiederaanwachsen des motorisierten Verkehrs, dringend notwendig, daß alle beteiligten Kreise ihre Bemühungen zur Hebung der Verkehrsdisziplin nicht nur beibehalten, sondern verstärken. Die Schule kann und soll hier einen gewichtigen Beitrag leisten, nicht zuletzt deswegen, weil an einer erheblichen Zahl von Verkehrs- und namentlich Fahrradunfällen Jugendliche beteiligt sind. Es bietet sich immer Gelegenheit, theoretisch und praktisch Belehrungen über das Verhalten auf der Straße zu erteilen. Der Touring-Club der Schweiz hat im Jahre 1939 allen Schulen des Kantons seine Tafeln mit den Verkehrszeichen unentgeltlich abgegeben. Ferner hat die Sektion Zürich des Touring-Club zwei Hefte „Jugend und Straße“ und „Zürcher Verkehrsbüchlein“ an viele Schulen des Kantons verteilen lassen, die geeignet sind, den Unterricht in Wort und Bild zu unterstützen und wertvolle Anregungen zu geben. Ferner hat der Automobil-Club der Schweiz Wandbilder über die Gefahren der Straßen herausgegeben, die in mancher Schulstube anzutreffen sind.

In jüngster Zeit sind, namentlich für die Kinder, auf der Straße neue ernste Gefahren aufgetaucht infolge der Verwendung von Ersatztreibstoffen (Holz, Holzkohle, Anthrazit, Azetylen) und Beimischungen zum Benzin (Paraldehyd, Methylalkohol). Den Holzgas- und Holzkohlengasgeneratoren entweichen große Mengen gefährlicher Gase, namentlich Kohlenoxyd. Wie festgestellt worden ist, rennen die Schulkinder, angezogen durch das Pfeifen des Ventilators, der diese Gase ausstößt, auf die Wagen zu und umkreisen sie. Sie setzen sich dabei, besonders bei ruhiger Luft (bei Windstille, in Sackgassen oder zwischen Mauern) großer Gefahr aus. Die aus den Generatoren schlagenden Flammen können zu Verbrennungen führen, und das aus Holzgas-

generatoren abfließende Destillationswasser ist wegen seines Säuregehaltes ätzend. Azetylen ist giftig und gibt bei Mischung mit Luft ein hochexplosibles Gemisch. Das Para-Benzingemisch und der Methylalkohol sind für den menschlichen Körper, namentlich für Atmungsorgane und Augen, sehr gefährlich. Die Kinder sollen eindrücklich davor gewarnt werden, sich in der Nähe von Motorfahrzeugen aufzuhalten, gleichgültig ob Motor und Generator in Gang sind oder nicht.

Wir laden die Lehrerschaft aller Stufen, der ländlichen sowohl wie der städtischen Gemeinden ein, den Verkehrsfragen im Unterricht andauernd die gebührende Beachtung zu schenken. Die Sektion Zürich des Touring-Club ist bereit, auf Bestellung und solange ihr Vorrat reicht, die genannten Hefte abzugeben. Wir empfehlen, davon soweit nötig Gebrauch zu machen.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer.

Rechnungsbeispiel für den Monat Februar 1942.

Annahme: Primarlehrer, 37jährig.

Schulgemeinde der 10. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80%, abzüglich 10% des Gradsoldes von Fr. 9.20.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 10	Fr. 3200.—
Dienstalterszulage (12 Dienstjahre)	,, 1200.—
Staatlicher Anteil an den Teuerungszulagen	,, 282.95*
	Fr. 4682.95

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

I. Besoldungsberechnung eines Nichtmilitärdienstpflichtigen.

1. Monatliche Bruttobesoldung im Jahre 1942, inbegriffen staatlicher Anteil an der Teuerungszulage Fr. 4682.95 : 12	=	Fr. 390.25
2. Monatliche Bruttobesoldung ohne Teuerungszulage Fr. 4400.— : 12	=	„ 366.65
3. Erhöhung durch den staatlichen Anteil an der Teuerungszulage	=	<u>Fr. 23.60</u>
4. Bruttobesoldung für die Monate Januar und Februar $2 \times$ Fr. 390.25 (Ziff. 1)	=	Fr. 780.50
5. Abzüglich Bruttobesoldung pro Januar (Ziff. 2)	=	<u>„ 366.65</u>
6. Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage für Januar und Februar inbegriffen	=	Fr. 413.85
A b z ü g l i c h :		
7. Lohnausgleich 2 % von Fr. 413.85	=	„ 8.25
8. Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	=	<u>„ 20.—</u>
9. Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 385.60</u>

II. Besoldungsberechnung eines Militärdienstpflichtigen.

1. Bruttotagesverdienst im Jahre 1942, inbegriffen staatlicher Anteil an der Teuerungszulage Fr. 4682.95 : 365	=	Fr. 12.830
2. Bruttotagesverdienst ohne Teuerungszulage Fr. 4400.— : 365	=	<u>„ 12.055</u>
3. Erhöhung durch den staatlichen Anteil an der Teuerungszulage	=	<u>Fr. —.775</u>

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Primarlehrer im Januar 1942 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

4a. Bruttobesoldung für die Monate Januar und Februar 12.830 (Ziff. 1) $\times 59$	=	Fr. 756.95
5a. Abzüglich Bruttobesoldung pro Januar 12.055 (Ziff. 2) $\times 31$	=	<u>„ 373.70</u>

6a.	Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage für Januar und Februar inbegriffen	=	Fr. 383.25
	Abzüglich:		
7a.	20 % vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage	=	Fr. 2.411
	10 % vom Gradsold	=	„ —.92
	31 Dienstage vom Januar $\times$ Fr. 3.331	=	„ 103.25
9a.	Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	=	„ 20.—
10a.	Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 260.—</u>

Fall B.

(Der als Beispiel aufgeführte Primarlehrer hat im Dezember 1941 13 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet, die im Januar 1942 verrechnet worden sind, und im Januar leistete er ebenfalls 13 Tage.)

4a.	Bruttobesoldung für die Monate Januar und Februar 12.830 (Ziff. 1) $\times$ 59	=	Fr. 756.95
5b.	Abzüglich Bruttobesoldung pro Januar 12.055 (Ziff. 2) $\times$ 31	=	„ 373.70
6b.	Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen	=	Fr. 383.25
	Abzüglich:		
7b.	20 % vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage	=	Fr. 2.411
	10 % vom Gradsold	=	„ —.92
	13 Dienstage vom Januar $\times$ Fr. 3.331	=	„ 43.30
8b.	Beitrag an die Lohnausgleichskasse Besoldung für 15 Tage im Februar	=	Fr. 192.45
	Besoldungserhöhung für 18 Tage im Januar	=	„ 13.95
	2 % Lohnausgleich von Fr. 206.40	=	„ 4.10
9b.	Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	=	„ 20.—
10b.	Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 315.85</u>

Fall C.

(Kein Militärdienst im Dezember und Januar.)

4c. Bruttobesoldung für die Monate Januar und Februar 12.830 (Ziff. 1) $\times$ 59	=	Fr. 756.95
5c. Abzüglich Bruttobesoldung pro Januar 12.055 (Ziff. 2) $\times$ 31	=	„ 373.70
6c. Bruttobesoldung pro Februar, staatlicher Anteil an der Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen	=	Fr. 383.25
Abzüglich:		
8c. Beitrag an die Lohnausgleichs- kasse		
Besoldung für 28 Tage im Februar	=	Fr. 359.25
Besoldungserhöhung für 31 Tage im Januar	=	„ 24.—
2 % Lohnausgleich von	Fr. 383.25 =	„ 7.65
9c. Akontozahlung der Teuerungszulage 1942	=	„ 20.—
10c. Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 355.60</u>

Zürich, den 21. Februar 1942.

Erziehungsdirektion,
Rechnungsbureau II**Teuerungszulagen.**

Da es nicht möglich war, vor Ausrechnung der Besoldungen für den Monat Februar die Berechtigung

a) auf Familien- und Kinderzulagen für Verwitwete und Geschiedene, sowie für Ledige mit Unterstützungspflicht,

b) auf Kinderzulagen für über 18 Jahre alte Kinder (§ 33 der Vollziehungsbestimmungen vom 15. Januar 1942) abzuklären, wurde den Funktionären, welche Anspruch auf eine der genannten Zulagen erheben, mit der Februarbesoldung nochmals eine Akontozahlung von Fr. 20.— angewiesen. Die Verrechnung erfolgt nach dem Entscheid mit einer späteren Besoldungsanweisung.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1941 bis spätestens **31. März 1942** dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und **a l l g e m e i n e B i l d u n g s z w e c k e** verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1941 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im Februar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1942/43 ergeben, bis **spätestens 20. März 1942** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Ände-

rungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen**; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Februar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrstellen. Auf Beginn des Schuljahres 1942/43 wird die an der Primarschule Maur bestehende provisorische Lehrstelle in eine definitive umgewandelt;

an der Sekundarschule Rüti wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung, eine neue, provisorische Lehrstelle geschaffen.

Lehrmittel für Kochen und Ernährungslehre. Die mit der Ausarbeitung eines Lehrmittels für Kochen und Ernährungslehre an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich kollektiv beauftragten Lina Eberhard, Margrit Landolt, Helene Mühlemeier, Haushaltungslehrerinnen, und Berta Stambach, eidg. Inspektorin über das hauswirtschaftliche Bildungswesen, haben ihren Entwurf eingereicht. Die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag

beantragt die Abnahme desselben unter Vorbehalt einzelner Änderungen, welche die Verfasserinnen in Verbindung mit den begutachtenden Fachexperten anzubringen haben.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Entwurf für ein Lehrmittel für Kochen und Ernährungslehre an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule wird den Verfasserinnen (Lina Eberhard, Margrit Landolt, Helene Mühlemeier, Berta Stambach) abgenommen und dem Druck übergeben.

Das Lehrmittel wird an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule provisorisch für drei Jahre obligatorisch eingeführt.

Volksschullehrer. Ehrengaben. Am 8. Mai 1912 hat der Erziehungsrat beschlossen:

„Ehrengaben im Betrage von Fr. 200 werden für langjährige Tätigkeit im zürcherischen Volksschuldienst verabfolgt:

- a) an Lehrer, die das 50. Dienstjahr beendet haben;
- b) an Lehrer, die nach dem 45. Dienstjahr zurücktreten.“

Nachdem der Regierungsrat mit Beschluß vom 23. Dezember 1941 die Ruhegehaltsskala der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Leistungsgesetzen in dem Sinne abgeändert hat, daß die Sekundarlehrer künftig nach 43 Dienstjahren auf das Maximum des Ruhegehaltes Anspruch haben, ist die Zuweisung von Ehrengaben in entsprechender Weise neu zu ordnen.

Der Erziehungsrat beschließt:

in teilweiser Änderung seines Beschlusses vom 8. Mai 1912:

I. Ehrengaben im Betrage von Fr. 200 für langjährige Tätigkeit im zürcherischen Volksschuldienst werden verabreicht:

- a) an Primarlehrer, die das 50., und an Sekundarlehrer, die das 48. Dienstjahr beendet haben;
 - b) an Primarlehrer, die nach dem 45. Dienstjahr, und an Sekundarlehrer, die nach dem 43. Dienstjahr zurücktreten.
- Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

II. Die Erziehungsdirektion trifft in jedem Falle die geeigneten Anordnungen.

Bezirksschulpflegen. Wahlen. Als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich wurde gewählt: Hans Bickel, Kanzlist, in Zürich 11, und als Mitglied der Bezirksschulpflege Uster: Ernst Ott, Pfarrer, in Greifensee.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst	Todestag
a) Primarlehrer.				
Zürich (Glattal)	Meier, Jakob	1862	1884—1928	18. Dez. 1941
Horgen	Boßhard, Joh. Heinr.	1860	1879—1925	11. Jan. 1942
Bettswil-Bäretswil	Kägi, Johann	1861	1882—1923	9. Jan. 1942
b) Arbeitslehrerin.				
Zürich III	Huber-Heer, Meta	1879	1898—1926	13. Nov. 1941

Rücktritte

auf 15. Januar 1942:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Primarlehrer:		
Zürich (Limmattal)	Spühler, Hans ***	1918

auf 30. April 1942:

a) Primarlehrer:		
Zürich (Uto)	Gaßmann, Anna *	1901
Zürich (Limmattal)	Hager-Weber, Frieda *	1902
Fischenthal (Gibswil)	Meyer, Marie *	1904
Wetzikon (Unterwetzikon)	Wegmann, Werner **	1896

b) Sekundarlehrer:

Zürich (Limmattal)	Wild, Arnold	1907
Zürich (Zürichberg)	Kuhn, Friedrich **	1896
Wädenswil	Eugster, Jakob **	1907
Fischenthal	Hausammann, Ernst *	1898
Winterthur	Volkart, Karl **	1897
Winterthur	Sommer, Ernst *	1902
Seuzach	Steiner, Walter *	1904
Eglisau	Straßer, Friedrich *	1899

c) Arbeitslehrerinnen:

Zürich (Uto)	Rapold, Emilie **	1894
Oberrieden	Staub, Caroline **	1897

* aus Gesundheitsrücksichten ** aus Altersrücksichten] *** wegen Uebernahme einer andern Tätigkeit

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Rüschlikon	Weideli, Max, von Zürich und Stäfa	16. Febr. 1942

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	33	54	1	4	18	4	15	—	1	130
Neu errichtet wurden . . .	36	89	—	12	24	1	5	—	—	170
	69	143	1	16	42	5	23	—	1	300
Aufgehoben wurden	23	45	1	6	18	—	6	—	—	104
Zahl der Vikariate Ende Febr.	41	98	—	10	24	5	17	—	1	196
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub										

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Prof. Dr. theol. Emil Brunner, von Zürich, zum Rektor der Universität Zürich für die Amtsdauer 1942/44.

D e k a n e. Als Dekane der Fakultäten für die Amtsdauer 1942/44 sind folgende Professoren gewählt worden: Theologische Fakultät: Prof. Lic. W. Zimmerli; rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Prof. Dr. O. Oppikofer; medizinische Fakultät: Prof. Dr. G. Miescher; veterinärmedizinische Fakultät: Prof. Dr. W. Frei; philosophische Fakultät II: Prof. Dr. R. Staub.

Wahl von Privatdozent Dr. Manfred Bleuler, geboren 1903, von Zollikon, zum ordentlichen Professor für Psychiatrie an der Universität Zürich und zum Direktor der Heilanstalt Burghölzli, sowie der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Universität, mit Antritt auf den 16. April 1942.

R ü c k t r i t t von Prof. Dr. Ernst Hafer auf 15. April 1942 als ordentlicher Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, unter Verdankung der geleisteten Dienste und mit gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor auf den Zeitpunkt seines Rücktrittes.

H i n s c h i e d e : Am 30. Oktober 1941: Dr. phil. Hans Schinz, geboren 1858, Honorarprofessor der Universität;

am 1. Januar 1942: Dr. Paul Clairmont, geboren 1875, Honorarprofessor der Universität;

am 25. Januar 1942: Dr. Otto Flückiger, geboren 1881, ordentlicher Professor für Geographie an der Universität.

H a b i l i t a t i o n auf Beginn des Sommersemesters 1942: Dr. Paul Moor, geboren 1899, von Basel und Vordemwald (Aargau), für das Lehrgebiet der Heilpädagogik an der phil. Fakultät I der Universität Zürich.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler, dem die Ausbildung zum Zeichenlehrer ermöglicht wurde, hat die Erziehungsdirektion Fr. 1000 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien erhalten. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendien in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Wege der Schule zum Beruf. Arbeitstagung schweizerischer Lehrer, unter dem Patronat des Pestalozzianums Zürich und des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, unter Mithilfe des Instituts für Angewandte Psychologie, durchgeführt von den Berufswahlklassen des Instituts Juventus, Zürich. 6. bis 11. April 1942 in Montreux. Programme sind zu beziehen bei Emil J. Buchmann, Untere Zäune 19, Zürich 1.

Inserate.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1942 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. Karten, die im Laufe des Jahres unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juni mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, so sind diese mitzuliefern und dürfen nicht abgetrennt werden.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Aeugst am Albis.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an der Achtklassenschule Aeugsterthal die Lehrstelle definitiv zu besetzen. Der bisherige Verweser gilt als angemeldet.

Bewerber wollen ihre Anmeldung nebst den nötigen Ausweisen bis 10. März 1942 dem Präsidenten der Primarschulpflege Aeugst, Jakob Blickenstorfer, Aeugsterthal a. A., einreichen.

Aeugst a. A., den 5. Februar 1942.

Die Schulpflege.

Primar- und Sekundarschule Fischenthal.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1942/43 sind an den Schulen Fischenthal folgende Lehrstellen wieder definitiv zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle an der Primarschule.
2. Eine Lehrstelle an der Sekundarschule, sprachlich- hist. Richtung.

Die derzeitigen Verweser an diesen Lehrstellen gelten als angemeldet und werden von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ausweise über die bisherige Tätigkeit bis spätestens 14. März 1942 dem Präsidenten der Schulpflege, Jacques Figi in Gibswil, einzureichen.

Fischenthal, den 16. Februar 1942.

Die Schulpflege.

Primarschule Wald.

Offene Lehrstelle.

Wegen Rücktritt des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle an der Achtklassenschule Mettlen-Wald mit Beginn des neuen Schuljahres neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt im Maximum Fr. 1600.— nebst freier Wohnung und wird nach 12 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Allfällige Bewerber wollen ihre Anmeldung, mit Zeugnissen versehen, an den Aktuar der Pflege, Herrn B. Caminada, bis zum 14. März einreichen. Wir bitten, die kurze Anmeldefrist zu entschuldigen und strikte einzuhalten.

Wald, den 21. Februar 1942.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Dorf bei Andelfingen.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1942/43 ist an der Mittel- und Oberstufe eine Lehrstelle zu besetzen. Gemeindezulage maximal Fr. 600.— nebst freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweispapiere und des Stundenplanes bis **20. März 1942** an den Präsidenten der Schulpflege, A. Schneider, Schmiedmeister, richten.

Dorf, den 28. Januar 1942.

Die Schulpflege.

Primarschule Bülach (Kindergarten).

Offene Stelle.

Infolge Rücktritt der bisherigen Kindergärtnerin ist diese Stelle auf Schulanfang 1942 neu zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis zum 10. März an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Hans Schwarz, Grundbuchgeometer, Friedlistraße, Bülach, richten.

Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Fischenthal.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1942/43 an der Primarschule Fischenthal die Stelle einer **Arbeitslehrerin** definitiv zu besetzen.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt ca. 20 bis 24.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 16. März 1942 an den Präsidenten der Schulpflege, Jacques Figi in Gibswil, zu richten.

Fischenthal, den 16. Februar 1942.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1942 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Herter, Othmar, von Uster: „Baubewilligung und Baueinsprache nach zürcherischem Recht“.

Meister, Hans, von Zürich: „Die Pensionskasse als Wohlfahrtsfonds der A.-G., insbesondere in Form der Stiftung“.

Staub, Kurt, von Zürich: „Hinderung, Störung und Gefährdung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 Schweiz. StGB)“.

Benz, Wolfgang B., von Marbach, Kt. St. Gallen: „Das Prinzip der identischen Norm im internationalen Auslieferungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“.

Spoerry, Elsbeth, von Wald, Kt. Zürich: „Das Verschwinden des Beweiseides im zürcherischen Zivilprozeß seit der Reformation“.

Ochsner, Konstantin, von Schiers, Kt. Graubünden: „Der passive Luftschutz im schweizerischen Recht“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Herzog, Hans, von Wegenstetten, Kt. Aargau: „Zur Entwicklung und zum heutigen Stand der Sozialstatistik in der Schweiz“.

Zürich, den 18. Februar 1942.

Der Dekan: H. F. P f e n n i n g e r.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Staerkle, Alfred, von Gaiserwald, Kt. St. Gallen: „Experimentelle Versuche, die beim Menschen beobachteten, durch Miotika provozierten Pupillarsaumcysten auch beim Kaninchen hervorzurufen“.

Urech, Armin, von Aarau: „Bedeutung und Beurteilung des Erythema nodosum“.

Zucker, Heinrich B., von Zürich: „Erste Erfahrungen mit der Cibazolbehandlung in der septischen Chirurgie“.

Molo, Clemente, von Bellinzona: „Die Lungenatelektasen und ihre Bedeutung in der Chirurgie“.

Patschadji, Abdul Rahman, von Bagdad, Irak: „Erfahrungen über die Strahlensensibilität und Strahlenbehandlung des Sympathogonioms (Neuroblastoma sympathicum)“.

Langraf, Fritz, von Luzern: „Erfahrungen mit konserviertem Blut“.

Stadler, Rudolf, von Flawil, Kt. St. Gallen: „Über traumatische Zwerchfellhernien. Ein Beitrag zur Frage der Operationsindikation bei posttraumatisch symptomlos verlaufenen Fällen“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Halpern, Emanuel, von Zürich: „Zur Frage der Methyloxydation der Fettsäuren in vivo: Stoffwechselversuche mit Deuterio-Dicarbonsäuren“.

Zürich, den 18. Februar 1942.

Der Dekan: F. R. N a g e r.

Von der philosophischen Fakultät I:

Levin-Goldschmidt, Hermann, von Berlin: „Der Nihilismus im Licht einer kritischen Philosophie“.

Hanhart, Walter, von Steckborn, Kt. Thurgau: „Victor Cherbuliez und die Bewegung“.

Custer, Annemarie, von Rheineck, Kt. St. Gallen: „Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution“.

Forster, Hans, von Zürich: „Hans Rudolf Rebmann und sein ‚Poetisch Gastmahl zweier Berge‘. Ein Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte der deutschen Schweiz um die Wende des 16. Jahrhunderts“.

Zürich, den 18. Februar 1942.

Der Dekan: E. D i e t h.

Von der philosophischen Fakultät II:

Schwab, Gustav Emil, von Biel, Bern und Nidau: „Überblick über die Chemie der Sterine und ihre Verbreitung in der Natur. Untersuchung der tritosterinähnlichen Substanzen des Reiskeimöls.“

Zürich, den 18. Februar 1942.

Der Dekan: B. P e y e r.